

# Anlagestrategien für den nächsten Börsencrash

**Vorsichtig investieren** Wer befürchtet, dass die Börsenkurse in den Keller rasseln, kann sein Anlagevermögen mit verschiedenen Vorkehrungen schützen. Nicht alle sind empfehlenswert.

**Bernhard Kislig**

Der Höhenflug der Börsen kann nicht ewig weitergehen. Die nächste Krise kommt bestimmt – die Frage ist nur, wann. Panik wäre derzeit zwar fehl am Platz, denn es finden sich überzeugende Argumente, die nach wie vor optimistisch stimmen. Doch es gibt auch warnende Stimmen. Entscheidend ist letztlich, ob sich Anlegerinnen und Anleger mit ihrer Strategie wohlfühlen. Wer aus Angst vor Verlusten schlecht schläft, sollte die Risiken reduzieren. Folgende Übersicht zeigt Möglichkeiten, wie angelegte Ersparnisse vor allfälligen Kurskorrekturen besser geschützt werden können.

## — Automatischer Verkauf

Der Verkauf von Wertpapieren ist angesichts der tiefen Zinsen keine attraktive Option. Landen die Ersparnisse auf dem Bankkonto, fallen nicht nur Dividenden und steuerfreie Kapitalgewinne weg, bei höheren Beträgen drohen derzeit sogar Minuszinsen. Stattdessen können Anleger mit Stop-Loss-Aufträgen ihre persönliche Schmerzgrenze definieren: Wenn der Kurs ihrer Aktien unter diese Limite fällt, werden sie automatisch zum bestmöglichen Preis verkauft. Für solche Limiten ist genügend Abstand vorzusehen, damit die Wertschriften nicht schon bei üblichen Kursschwankungen aus dem Depot fliegen.

Wenn sich allerdings nach einer starken Kurskorrektur wie zu Beginn der Corona-Pandemie die Kurse rasch wieder erholen, gehen Gewinne verloren. Bei Stop-Loss-Aufträgen ist es deshalb wichtig, eine Strategie für den Wiedereinstieg zu haben, die Märkte zu beobachten und bei einem Trendwechsel rasch zu reagieren. Zudem sollten die Limiten nach starken Kursanstiegen nach oben angepasst werden. Stop-Loss-Aufträge erfordern also eine intensive Betreuung.

## — «Vollkasko-Versicherung»

Anlegerinnen und Anleger können sich auch mit Derivaten gegen Kursverluste absichern. Ein Beispiel sind Put-Optionen. Sie geben den Inhabern das Recht, aber nicht die Pflicht, Wertpapiere zu einer bestimmten Zeit zu einem festgelegten Preis zu ver-



Verluste können schmerzhaft ausfallen: Händler an der New Yorker Börse nach einem Kurssturz im Jahr 2009. Foto: Spencer Platt (Getty Images)

kaufen. Doch das Recht ist nicht billig. «Dies kostet einige Prozentpunkte – die Höhe variiert je nach Laufzeit», sagt der unabhängige Vermögensberater Pirmin Hotz. Diese Variante empfiehlt er deshalb nur Anlegern, die aus taktischen Gründen das Kursrisiko der Aktien nach einem starken Anstieg vorübergehend reduzieren wollen. «Dauerhaft lohnt sich das nicht», ergänzt Hotz.

## — Andere Aktien kaufen

Bei manchen Aktien ändern die Kurse stärker als bei anderen. Eine Strategie kann deshalb sein, die volatileren Wertschriften zu verkaufen und stattdessen vermehrt in krisenfestere Unternehmen zu investieren. Timo Dainese vom Vermögensverwalter Zugerberg Finanz bestätigt, dass diese Vorgehensweise einen Börsensturz etwas dämpft. Als Beispiel verweist er auf den Beginn

der Pandemie im Frühjahr 2020: «Wertschriften mit geringer Volatilität verloren 28,8 Prozent, während der Gesamtmarkt im gleichen Zeitraum um 34,1 Prozent einbrach.» Der Nachteil dieser Strategie: Nach dem Taucher steigen die Kurse von volatilen Werten schneller an – wer dann von grösseren Kursgewinnen profitieren will, muss rechtzeitig wieder umsatteln.

Als Beispiele für krisenresistente Titel nennt Dainese die SMI-Schwergewichte Nestlé, Roche, Novartis. Zudem auch den Warenprüfer SGS, Unilever, Deutsche Post inklusive DHL und Microsoft.

## — Wandelanleihen

Die Wandelanleihe unterscheidet sich von einer Obligation dadurch, dass sie in Aktien umgewandelt werden kann. Manchmal ist die Umwandlung auch eine Pflicht. Bei unsicherem

Marktumfeld erscheinen Wandelanleihen manchen Investoren attraktiv, da sie einerseits regelmässige Zinserträge bringen und andererseits auch Kursgewinne an Aktien ermöglichen. Timo

Dainese von Zugerberg Finanz rät aber aus folgenden Gründen trotzdem von Wandelanleihen ab: tiefere Erträge (Coupons) als bei üblichen Anleihen, kein Verwässerungsschutz bei Kapitaler-

höhungen und der Nachteil, dass einmal gewandelte Anleihen nicht mehr zurückgewandelt werden können.

## — Gute Diversifikation

Auf jeden Fall sollten Anlegerinnen und Anleger ein Klumpenrisiko vermeiden. Der schlimmstmögliche Fall ist, wenn ein Grossteil der Ersparnisse in einen einzigen Titel investiert wird und dieser dann einbricht. Solche Erfahrungen haben einige Leute zum Beispiel mit Bankaktien gemacht, die sich seit der Finanzkrise nicht mehr richtig erholt haben.

Vermögensberater Pirmin Hotz rät, ein Sparkapital von bis zu einigen 100'000 Franken grösstenteils in passive Indexfonds – kurz ETF – anzulegen. ETF sind in der Regel gut diversifiziert und kosten meist wenig Gebühren. Reto Spring, Präsident des Finanzplanerverbands Schweiz, empfiehlt, bei Unsicherheit kurz- und mittelfristige Anlagen mit spekulativer Absicht zurückzufahren und stattdessen flüssige Mittel in der Grössenordnung von bis zu einem halben Jahresgehalt auf dem Bankkonto stehen zu lassen.

Zu einer Diversifikation gehören auch verschiedene Anlageklassen. Neben Aktien kann ein gewisser Anteil an Obligationen trotz schlechter Verzinsung Sinn machen. Möglich sind auch Immobilien oder Gold. Gold legt in Krisenzeiten zwar oft zu, doch längerfristig hat es eine schlechte Rendite. Vorübergehend kleine Vermögensanteile in Gold sind aber nicht falsch.

## — Finanzierung Hypothek und Altersvorsorge

Anstatt nach anderen Anlageklassen zu suchen, können eigene Mittel auch für Wohneigentum oder Altersvorsorge verwendet werden. Die Hypothek abzuzahlen, ist nicht die schlechteste Idee, selbst wenn die dafür aufgewendeten Zinsen derzeit sehr tief sind.

Wer Lücken in der Pensionskasse hat, kann mit Einzahlungen seine Altersvorsorge stärken. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass man einen vertrauenswürdigen Pensionskassen mit guten Kennzahlen angeschlossen ist und nicht beabsichtigt, bald zu einem Arbeitgeber mit einer schlechteren Pensionskasse zu wechseln.

## Die Gründe für Kursverluste im SMI seit 1999

Swiss-Market-Index (SMI), in Punkten



Grafik: ki, db / Quelle: SIX

## Beim Tod des Partners droht der Rauswurf aus der Wohnung

**Lücke im Mietrecht** Stirbt ein Mieter, können überlebende Partner mit der Wohnung Probleme bekommen.

Der Tod einer Partnerin oder eines Partners ist nicht nur schmerzhaft, er kann auch mietrechtlich unangenehme Folgen haben. «Durch den Tod verliert ein Apartment den Charakter einer Familienwohnung und damit auch den entsprechenden Schutz», sagt Fabian Gloor, Jurist beim Mieterverband Schweiz.

## Wenn die Unterschrift fehlt

Besonders schwierig wird es, wenn der überlebende Partner den Mietvertrag nicht mitunterzeichnet hat. Wer nicht verheiratet war, hat in diesem Fall recht-

lich gar keinen Anspruch mehr auf die Wohnung. Stattdessen sind die gesetzlichen Erben – zum Beispiel die Kinder oder eine Erbengemeinschaft – für die Wohnung verantwortlich. Wer in dieser Situation mit der Erbengemeinschaft kein gutes Einvernehmen hat, kann leicht Probleme bekommen.

Zudem ist die Liegenschaftsverwaltung nicht verpflichtet, den Vertrag mit der Person weiterzuführen, die noch in der Wohnung lebt. Die Verwaltung kann eine Übertragung des Mietvertrags ablehnen.

Selbst wenn beide Partner den Mietvertrag unterzeichnet haben, lassen sich Auseinandersetzungen mit Angehörigen des Verstorbenen nicht ausschliessen. Denn die Person, die noch in der Wohnung lebt, wird zusammen mit den Mitgliedern der Erbengemeinschaft Mieterin der Wohnung. «Da kann es komplizierte Konstellationen mit unterschiedlichen Interessen geben, wenn zum Beispiel die Partnerin in der Wohnung nicht die leibliche Mutter der Erben ist», schildert Mietrechtsexperte Fabian Gloor.

Selbst wenn die Ehefrau oder der Ehemann stirbt, bestehen rechtlich Unsicherheiten. So zum Beispiel, wenn die überlebende Person aus finanziellen Gründen das Erbe ausschlägt oder wenn sie den Mietvertrag nicht mitunterzeichnet hat.

## Vertrag ergänzen

Paaren, die sich gegen solche Probleme absichern wollen, rät Gloor, dies im Mietvertrag festzuhalten. Im Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwalterin kann ein Vertrag auch nachträglich dahingehend ergänzt wer-

den, dass bei einem Todesfall die überlebende Person die Wohnung erhält.

In der Praxis werde eine Übernahme des Vertrags durch die überlebende Person aber von Vermietern wie auch von Erbengemeinschaften oft stillschweigend hingenommen: «Wenn der Vermieter das Recht der betroffenen Person auf die Wohnung nicht bestreitet und die Mietzahlungen akzeptiert, kann man von einem entstandenen Vertrag ausgehen», erläutert Gloor.

Dennoch wird dieses Problem auch politisch zum Thema: Der

Genfer SP-Nationalrat Christian Dandrès verlangt mit einer parlamentarischen Initiative eine Anpassung des Obligationenrechts. Darin soll festgeschrieben werden, dass bei einem Todesfall auf Wunsch des überlebenden Partners die Wohnung auf ihn übertragen wird. Der Vorstoss ist noch hängig. Aufgrund der heute unbefriedigenden Rechtslage würde Fabian Gloor vom Mieterverband Schweiz die Umsetzung dieser Initiative begrüssen.

**Bernhard Kislig**